

BUND Kreisgruppe Göttingen • Geiststraße 2 • 37073 Göttingen

Gemeinde Staufenberg
Postfach 20
34353 Staufenberg

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland - BUND
Landesverband
Niedersachsen e.V.

Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen
Telefon 0551 / 56 1 56

per Mail an: detka@staufenberg-nds.de

mail@bund-goettingen.de
www.bund-goettingen.de

Ihr Zeichen
BM/60/600-6126

Unser Zeichen
946 Gro

Ihre Nachricht vom
23.03.2022

Datum
Göttingen, den 04.05.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Staufenberg 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Obere Sandbreite“ im Gemeindeteil Sichelstein Beteiligung der Behörden gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Hier: Stellungnahme des BUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Vorgang. Wir bitten Sie gleichzeitig um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme.

Die BUND Kreisgruppe Göttingen nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund §10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Bedarf

Grundsätzlich begrüßen wir die geplante „*verträgliche Nachverdichtung*“ (Begründung S. 5). Allerdings muss der Bedarf für die Bebauung geklärt sein – auch wenn in den Unterlagen dargestellt wird, dass es durch die Planung nur geringe Beeinträchtigungen der Schutzgüter geben wird. In der Begründung (S. 2) heißt es, dass der Grundstückseigentümer eine Bebauung beabsichtigt. Ob der Bedarf für diese Bebauung jedoch vorhanden ist (also ob die zusätzliche Bebauung tatsächlich benötigt wird), wird allerdings nicht erläutert. Dies muss nachgeholt werden. Jede noch so kleine Planung muss auf ihren tatsächlichen Bedarf geprüft werden.

Legenden

Damit jede Person – nicht nur Fachkundige – die eingefügten Abbildungen, wie zum Beispiel der Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde (Abb. 3, S. 6 der Begründung), verstehen können, sollten den Abbildungen Legenden beigefügt werden. Dies ist ein kleiner Aufwand, der einen Beitrag zu mehr Verständlichkeit leistet.

Auch im Bebauungsplan selbst sollten in der Legende alle dargestellten Symbole erläutert werden. Jede Person sollte ohne Vorwissen in der Lage sein, die vorgesehene Planung in vollem Umfang nachzuvollziehen. Daher sind die Legenden nachzutragen und bei künftigen Planungen direkt einzufügen.

Nachvollziehbarkeit

Um den Bau neuer Gebäude im Plangebiet abschließend beurteilen zu können, sollten die Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans öffentlich zugänglich gemacht werden. Auch in der Begründung zur 4. Änderung (S. 16) wird geschrieben „[...] Dennoch sind die Ausführungen der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Obere Sandbreite“, OT Sichelstein, bei Klärungsbedarf heranzuziehen.“ Dies macht deutlich, dass allein die 4. Änderung nicht alle relevanten Informationen bereit stellt. So sollten zum Beispiel die genauen Vorgaben für die Bebauung ersichtlich sein.

„Gebot der planerischen Zurückhaltung“

Ein „Gebot der planerischen Zurückhaltung“ (Begründung S. 19) ist im Hinblick auf schwerwiegende, globale und lokale Umwelt- und Klimakrisen nicht vertretbar. Jede einzelne Planung muss kritisch auf ihre Folgen für die Umwelt und das Klima geprüft werden. Es müssen anschließend alle möglichen Mittel genutzt werden, um diese Planungen möglichst umweltschonend zu realisieren. Daher müssen auch für diesen Bebauungsplan weitere ökologische Festsetzungen getroffen werden.

Klimaschutz

Gemäß dem *„Faktenpapier: Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung“ (1)* kann die Gemeinde die Installation von Solaranlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung im B-Plan vorschreiben. Von dieser Möglichkeit muss die Gemeinde unbedingt Gebrauch machen, um auch auf regionaler Ebene die negativen Auswirkungen der Klimaveränderungen zu dämpfen. Nur so kann der unbedingt notwendige Ausbau der Solarenergie auf Dachflächen sicher gestellt werden. Deshalb müssen Photovoltaik- und Solarthermieanlagen im B-Plan für alle neuen Gebäude festgesetzt werden. Außerdem müssen entsprechende verbindliche Voraussetzungen dafür (südwestliche bis südöstliche Dachausrichtung, Dachneigungen von 25 bis 45° oder Flachdächer mit aufgeständerten Modulen) geschaffen werden.

Mindestens muss es Festsetzungen für ein Verbot fossiler Brennstoffe geben. Rechtliche Hintergründe und Muster-Festsetzungen finden Sie im *Faktenpapier „Neubauegebiete - Muster-Festsetzungen für ein Verbot fossiler Brennstoffe in Bebauungsplänen“ (2)*.

Insbesondere die Beton-Industrie hat einen hohen CO₂-Ausstoß. Deshalb muss für einen effektiven Klimaschutz für den Bau der Gebäude ein gewisser Anteil biologischer und/oder recycelter Materialien genutzt werden. Hierfür gibt es schon erfolgreiche Vorbilder in anderen Städten (z.B. HoHo Wien oder WoHo in Berlin-Kreuzberg). Weitere Informationen zu dem Thema finden Sie z. B. in einer *Publikation des Bayerisches Landesamt für Umwelt (3)*.

Dunkle Fassaden verursachen eine Überhitzung des Gebäudes und der näheren Umgebung. Daher sollte festgesetzt werden, dass Gebäudefassaden nur in hellen Farben oder mit einer Begrünung zulässig sind.

Flächensparendes Bauen und Wohnen

Die Zahl der Vollgeschosse wurde auf max. 1 festgesetzt. In §1a Abs. 1 S. 1 NAGBNatSchG ist festgelegt, dass die „*Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren*“ ist. Diese Vorgabe verlangt vor allem eine kompakte Siedlungsstruktur. Daher sollte die Zahl der Vollgeschosse auf mind. 2 erhöht werden. Bei jeder einzelnen Planung muss die Neuversiegelung so gering wie möglich gehalten werden.

Für neu zu errichtende Stellplätze und private Wegeflächen muss festgelegt werden, dass diese nur in wasserdurchlässiger Form (wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen, Dränbeton oder Pflaster mit mind. 20% Fugenteil) zulässig sind (Grundlage: § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB, § 84 NBauO).

Begrünung

Wir begrüßen die Festsetzungen zur Eingrünung des Plangebiets. Der „*persönliche Freiraum zur individuellen Gehölzwahl aus gestalterischen Gründen*“ (Begründung S. 18) wird allerdings auch dann nicht eingeschränkt, wenn eine Pflanzenliste mit einer entsprechenden Anzahl an verschiedenen Arten vorgegeben wird. Daher sind die unter 7.2 (Begründung S. 20-22) vorgeschlagenen Listen für Gehölzpflanzungen in die textlichen Festsetzungen unbedingt aufzunehmen. Damit würde „*die Eingrünung der Baugrundstücke [auch] an heutige Herausforderungen [angepasst werden]*“ (Begründung S. 9).

Für Einfriedungen gem. § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO sollten nur ökologisch verträgliche Ausführungen, also Hainbuchenhecken oder Wildsträucherhecken, zulässig sein. Dies ist entsprechend in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.

Es ist eine textliche Festsetzung zum Thema „Schottergärten“ hinzuzufügen. Hier ein Formulierungsvorschlag: „*Schotter- und/ oder Kiesflächen (Schotter-Gärten) sind mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, Zufahrten, Wege, Freisitze und Terrassen sowie Kies- und Schotterstreifen an Außenwänden, die dem Schutz des Gebäudes dienen, unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)*“.

Weiterhin sollte festgesetzt werden, dass auf allen beplanten Flächen eine artenreiche Grünlandsaatmischung mit Regioaatgut genutzt wird, um den Erhalt der Biodiversität zu fördern und nicht durch gebietsfremde Arten zu stören (*BfN 2020 [4]*) und damit § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 BNatSchG zu befolgen.

Nachhaltige und naturnahe Regenwassernutzung

Ein nachhaltiger Umgang mit Wasser ist wichtig für Umwelt und Mensch. Dafür ist eine ortsnahe Bewirtschaftung mit Regenwasser in bebauten Gebieten unumgänglich. Vor diesem Hintergrund und auch weil das Thema „Ver- und Entsorgung“ noch näher festgelegt werden muss (Begründung S. 11) sollte die Gewinnung und Nutzung von Regenwasser, wie z. B. für die Toilettenspülung, im beplanten Gebiet integriert und vorgeschrieben werden. Gerade bei einer Neubebauung muss der Aspekt der Regenwassernutzung beachtet werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der *Publikation des Bayerischen LfU (5)*.

Artenschutz

Die Formulierung unter 7.3 (Begründung S. 22) zum Artenschutz („Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Sachverhalte bei Brutvögeln sollten die vorhandenen Gebüsche und Gehölze erhalten werden. Ist dies nicht möglich, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden. Dies bedeutet: keine Gehölzrodung zur Brutzeit der Vögel zwischen 1. März und 31. Juli.“) sollte in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden, um die rechtliche Verbindlichkeit deutlich zu machen.

Für die neuen Gebäude sollte eine Artenschutz-fördernde Bauweise angewandt werden. Für weitere Informationen hierzu empfehlen wir das *Praxishandbuch „Artenschutz bei Gebäudesanierungen“ (6)*, was auch bei Neubebauungen anwendbar ist.

Auch das Thema „Vogelschlag an Glas“ sollte bei der Planung der Gebäude Berücksichtigung finden. Weitere Informationen dazu finden Sie z. B. im *Factsheet der Außenstelle Natur (7)*.

Licht spielt eine wesentliche Rolle für fliegende, nachtaktive Insekten. Für sie sind künstliche Lichtquellen ein Problem, da ihre Orientierung und ihr natürlicher Lebensrhythmus gestört werden. Deshalb weisen wir darauf hin, dass bei jeglicher Außenbeleuchtung (während und nach der Bauphase) auf insektenschonende Leuchtmittel zurückgegriffen werden sollte und dies entsprechend in den textlichen Festsetzungen festzuhalten ist. Nähere Informationen zum Thema finden Sie z. B. im *„Österreichischen Leitfaden Außenbeleuchtung“ (8)*.

Gebäudebegrünungen

Es sollte auch unbedingt Festsetzungen (mindestens Hinweise) zu Dach- und Fassadenbegrünungen geben. Diese stellen eine effektive ökologische Aufwertung für bebaute Gebiete dar: sie besitzen eine klimaregulierende Wirkung, halten die Luft rein, tragen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt bei und stärken die Erholungswirkung. Weitere Informationen finden Sie z. B. in den *BfN-Skripten 538 (9)* und im *Leitfaden des BUND Göttingen (10)*. Zudem haben sie auch ökonomische Vorteile. Insbesondere bei Neubebauungen kann positiv in die Bebauungssituation eingegriffen werden. Davon muss die Gemeinde unbedingt Gebrauch machen.

Die genannten Punkte sind als klarer Beitrag für den Naturschutz anzusehen. Wir freuen uns über ihre Berücksichtigung, auch vor dem Hintergrund des gesünderen Wohlbefindens der Bürger*innen durch eine naturnahe Umgebung. Gerne stehen wir auch für Rückfragen zur Verfügung.

Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ricarda Prüßner, Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung: Malika Groß (M.Sc. Waldnaturschutz)
Arbeitskreis Verbandsbeteiligung des BUND Göttingen
im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen

Literatur

- (1) Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (2021): Faktenpapier – Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung. URL: https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/2021-03-17_PV-Kommunen_Faktenpapier-2.pdf
- (2) Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (2022): Faktenpapier „Neubaugebiete – Muster-Festsetzungen für ein Verbot fossiler Brennstoffe in Bebauungsplänen“. URL: https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/2022-01-05_Musterfestsetzung_Verbot-fossile-Brennstoffe.pdf?m=1641986229&
- (3) Bayrisches Landesamt für Umwelt (2017): Lebenszyklusanalyse mit Berechnung der Ökobilanz und Lebenszykluskosten. URL: https://www.lbb-bayern.de/fileadmin/quicklinks/Quick-Link-Nr-98300000-LfU-Gesamtstudie_Lebenszyklusanalyse.pdf
- (4) Bundesamt für Naturschutz (2020): Gebietseigene Herkünfte. URL: <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/gefaehrung-bewertung-management/gebietseigene-herkuenfte.html>
- (5) Bodensee-Stiftung (2022): Factsheet "Vogelschlag – Ursachen und Lösungen". URL: <https://www.biodiversity-premises.eu/files/Bilder/Documents/Publikationen/Fact%20Sheet%20Vogelschlag.pdf>
- (6) Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg (2006): Dezentrale naturnahe Regenwasserbewirtschaftung – Ein Leitfaden für Planer, Architekten, Ingenieure und Bauunternehmer. URL: <https://www.hamburg.de/contentblob/135118/4bab847f13e77cbfba5cfa1cbeaa22ab/data/regenwasserbroschuere.pdf>
- (7) Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Niedersachsen e.V. (2016): Artenschutz bei Gebäudesanierungen – ein Praxishandbuch für das ausführende Handwerk, für Planer und Bauherren. URL: https://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/niedersachsen/publikationen/naturschutz_in_der_stadt/BUND_Praxishandbuch_Artenschutz_bei_Gebaeudesanierungen_2016_Web.pdf
- (8) Amt der Burgenländischen Landesregierung (2017): Österreichischer Leitfaden Außenbeleuchtung. URL: <http://www.wua-wien.at/images/stories/publikationen/leitfaden-aussenbeleuchtung.pdf>
- (9) S. Schmauck (2019): Dach- und Fassadenbegrünung – neue Lebensräume im Siedlungsbereich. Fakten, Argumente und Empfehlungen. BfN-Skripten 538. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript538.pdf>
- (10) BUND KG Göttingen (2017): Leitfaden Fassadenbegrünung. URL: https://www.bund-goettingen.de/fileadmin/goettingen/Entwicklung_Stadt_und_Land/Begruenung/Leitfaden_Fassadenbegruenung_END.pdf